

Geschäftsordnung

des Seniorenbeirates der Stadt Lünen

Präambel

Die demographische Entwicklung macht deutlich, dass in den nächsten Jahren der Anteil der älteren Bürger:innen an der Gesamtbevölkerung steigt. Um darauf zu reagieren, ist es erforderlich, diesen Teil der Bevölkerung angemessen an der Gestaltung des Gemeinwesens zu beteiligen. Um eine solche zeitgemäße Beteiligungsform zu schaffen, hat der Rat der Stadt Lünen im Jahr 1991 die Einrichtung eines Seniorenbeirates beschlossen.

Der Rat der Stadt erkennt damit das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder des Seniorenbeirates an und unterstützt diese Arbeit durch die Verwaltung ausdrücklich.

§ 1

Aufgaben und Ziele

1. Der Seniorenbeirat nimmt die besonderen Belange und Interessen der Senior:innen Lünens wahr.
2. Der Seniorenbeirat ist an der Diskussion und Problemlösung in kommunalpolitischen Fragen beteiligt und stellt die Bedürfnisse und Interessen der älteren Generation verstärkt in der Öffentlichkeit und vor politischen Gremien dar. Weiterhin stellt er zu allen in der Altenarbeit Tätigen Kontakt her und unterstützt bei der Koordination und Weiterentwicklung von sozialen Diensten für Senior:innen in Lünen beratend.
3. Der Seniorenbeirat ist keine zusätzliche Organisation sozialer Hilfe, sondern ein überparteiliches, unabhängiges, überkonfessionelles, weltanschaulich neutrales und verbandsunabhängiges Gremium der Willensbildung und Beratung in Seniorenfragen.
4. Mitwirkungsrechte des Seniorenbeirates gegenüber dem Rat und den Ausschüssen (auch Fachausschüssen) sind das Recht auf Information, Anhörung und Antragstellung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Wahlperiode und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Die Wahlperiode des Seniorenbeirates ist identisch mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Lünen.

Der Seniorenbeirat wird gebildet aus den unter § 2 Abs. 2 und 3 benannten und vom Rat der Stadt Lünen bestätigten Mitgliedern und Stellvertreter:innen. Das Mindestalter für Mitglieder und Stellvertreter:innen beträgt 60 Jahre. Der Wohnsitz der Benannten ist Lünen.

2. Die Mitglieder und Stellvertreter:innen sind von den im Rat vertretenen Fraktionen zu benennen, wobei jede Fraktion einen Sitz erhält. Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern erhalten einen zweiten Sitz. Die zu benennenden Mitglieder sollen nicht Mitglied des Rates der Stadt Lünen sein.
3. Die weiteren Mitglieder und Stellvertreter:innen sind von den in der Lünen Seniorenarbeit tätigen Verbänden und Institutionen zu benennen. Jede:r Verband/Institution entsendet ein Mitglied und eine/n Stellvertreter:in. Sollten die Verbände/Institutionen keine Mitglieder und Stellvertreter:innen benennen, bleiben diese Plätze unbesetzt.

Folgende Verbände und Institutionen sind im Seniorenbeirat der Stadt Lünen vertreten:

- Arbeiterwohlfahrt
- Behindertenbeirat der Stadt Lünen
- Caritasverband
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Deutsches Rotes Kreuz
- Diakonie
- Initiative ZwaR – Zwischen Arbeit und Ruhestand
- Integrationsrat der Stadt Lünen
- Sozialverband Deutschland – Kreisverband Lünen
- Sozialverband VdK – Ortsverband Lünen
- Stadtsportverband
- Verbraucherzentrale NRW

Weitere Verbände/Institutionen können nach Vorschlag des Seniorenbeirates und entsprechendem Beschluss des Rates der Stadt Lünen ergänzt werden.

4. Eine Abwahl von Mitgliedern oder Stellvertreter:innen ist möglich, wenn dies von einem Drittel der Beiratsmitglieder beantragt wird. Für die Wirksamkeit der Abwahl sind die Stimmen von zwei Dritteln der auf einer beschlussfähigen Sitzung anwesenden Beiratsmitglieder

erforderlich. Der Antrag muss mit der Einladung zur Sitzung bekannt gegeben werden. Die Betroffenen sind anzuhören.

Eine Entscheidung des Seniorenbeirates zur Abberufung eines Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes ist dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 3 Vorstand

1. Der Vorstand des Seniorenbeirates besteht aus dem / der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter:innen. Diese werden aus der Mitte des Seniorenbeirates durch geheime Wahl bestimmt.
Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
2. Die / Der Vorsitzende
 - leitet die Sitzung,
 - vertritt den Seniorenbeirat nach innen und außen,
 - überwacht die Durchführung der Beschlüsse.
3. Unaufschiebbare Angelegenheiten erledigt der Vorstand in eigener Zuständigkeit und berichtet dem Seniorenbeirat darüber in der nächsten Sitzung.
4. Eine Abwahl des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes ist möglich, wenn dies von einem Drittel der Beiratsmitglieder beantragt wird.
Für die Wirksamkeit der Abwahl sind die Stimmen von zwei Dritteln der auf einer beschlussfähigen Sitzung anwesenden Beiratsmitglieder erforderlich. Der Antrag muss mit der Einladung zur Sitzung bekannt gegeben werden. Die Betroffenen sind anzuhören.

§ 4 Geschäftsgang

1. Der Seniorenbeirat tritt in unregelmäßigen Abständen, jedoch mindestens 4 mal jährlich, zusammen. Die Termine werde bis spätestens Ende des Vorjahres festgelegt.
2. Der Seniorenbeirat erhält aus dem städtischen Haushalt einen Festbetrag zur freien Verfügung. Dieser Festbetrag beinhaltet Sitzungsgelder sowie etwaige Fahrtkostenentschädigungen.
Der Vorstand des Seniorenbeirates regelt die Verwendung des Festbetrages.

3. Die/Der Vorsitzende lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Sie/Er stellt die Tagesordnung mit dem Vorstand und im Einvernehmen mit der Verwaltung auf. Themen der übrigen Seniorenbeiratsmitglieder müssen bis zur vorbereitenden Vorstandssitzung eingegangen sein.
4. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. Die Einladung ist jedem Seniorenbeiratsmitglied sowie den Stellvertreter:innen von der Verwaltung zur Kenntnis zuzustellen. Weiterhin ist den zuständigen Stellen der Verwaltung und den im Rat der Stadt Lünen vertretenen Fraktionen eine Einladung zur Kenntnis zuzustellen.
5. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
6. Mitglieder des Seniorenbeirates, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, beauftragen ihre/n Vertreter:in, an der Sitzung teilzunehmen. Bei fristgemäßer Ladung ist der Seniorenbeirat beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
7. Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Über die im Seniorenbeirat gefassten Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift erhalten alle die in § 4 Abs. 4 GO aufgeführten Personen.

§ 5 Bildung von Arbeitsgruppen

1. Der Seniorenbeirat kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen bilden und diesen Arbeitsaufträge erteilen. Es werden zunächst folgende Arbeitsgruppen gebildet:
 - AG 1 – Kultur und Veranstaltungen
 - AG 2 – Wohnen und Wohnumfeld
 - AG 3 – Mobilität, Verkehr und Sicherheit
 - AG 4 – Gesundheit, Verbraucherschutz und Soziales
 - AG 5 - Öffentlichkeitsarbeit

Stellvertreter:innen können an den Sitzungen der Arbeitsgruppen mitwirken.

Die Arbeitsgruppen stehen auch anderen Interessierten zur Mitarbeit offen.

2. Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine:n Sprecher:in und ein:n Stellvertreter:in. Die/der Sprecher:in lädt die Gruppe ein, leitet und berichtet in den Sitzungen des Seniorenbeirates über die Arbeit der Arbeitsgruppe.

Scheidet ein/e Arbeitsgruppensprecher:in aus oder tritt zurück, rückt der/die Stellvertreter:in nach.

Die Sprecher:innen der Arbeitsgruppen oder deren Stellvertreter:innen nehmen an den Vorstandssitzungen des Seniorenbeirates teil und stimmen Planungen mit dem Vorstand ab.

§ 6

Gremienarbeit / Außenvertretung

1. Der Seniorenbeirat entsendet ordentliche Mitglieder, die vom Rat als sachkundige Einwohner:innen in alle Ausschüsse entsandt werden, soweit die Gemeindeordnung diesem nicht entgegensteht.
2. Der Seniorenbeirat entsendet Vertreter:innen in folgende Gremien:
 - Landesseniorenvertretung NRW
 - Kreissenienkonferenz des Kreises Unna
 - Initiativkreis „Altenarbeit in Lünen-Brambauer“
 - Initiativkreis „Altenarbeit südliches Lünen“
 - Netzwerk Demenz Lünen
 - Behindertenbeirat
 - Integrationsrat

§ 7

Anwendung der Geschäftsordnung

Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates vom 29.10.2015 außer Kraft.